

Rechtsschutzversicherung für die Mitglieder des Landesfischereiverbandes Bayern e.V.

- gültig für alle gemeldeten Mitglieder des LFV
- gültig ab 1.1.2014

LEISTUNGEN

Versichert sind alle Schadensfälle bei denen Sie Rechtsschutz benötigen und die mit der beruflichen Fischereiausübung (einschließlich einer damit verbundenen Fischzucht und Teichwirtschaft) oder mit der angelfischereilichen Tätigkeit im inneren Zusammenhang stehen.

Dabei erhalten Sie:

- Sofortige telefonische Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt
- Vermittlung eines geeigneten Fachanwalts
- Vollständige Betreuung und Abwicklung eines Rechtsschutzfalls

Versichert sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder des LFV inkl. der Berufsfischer. Berufsfischer haben einen Selbstbehalt von 500 € pro Schadensfall.

Berufsfischer und Angelfischer sind grundsätzlich einheitlich versichert, bis auf diese drei Tatbestände: Arbeits-Rechtsschutz, Sozialgerichts-Rechtsschutz, Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Pachtverhältnissen.

Diese Sachverhalte müssen **bei Berufsfischern über eine Firmen-Rechtsschutzversicherung** abgedeckt werden. Trotzdem ist es für Berufsfischer sinnvoll im LFV versichert zu sein, weil die Firmen-Rechtsschutzversicherung keine Streitigkeiten aus dem Fischereirecht versichert. Er braucht also beide Versicherungen. Die Konditionen für eine günstige Firmen-Rechtsschutzversicherung für unsere Berufsfischer sind angefragt. Bei einer Tätigkeit für einen Angelverein sind Berufsfischer als Vereinsmitglieder natürlich genauso versichert wie Angelfischer.

Der Rechtsschutzversicherungsvertrag beinhaltet eine komplette Vereins-Rechtsschutzversicherung! Alle Vereine, die Mitglied im LFV sind sollten überprüfen, ob sie eine eigene Vereins-Rechtsschutzversicherung haben und diese ggf. kündigen, wenn sie nicht doppelt versichert sein wollen.

VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme beträgt 500.000 € = Höchstgrenze pro Schadensfall.

Sind mehrere Vereine oder Verbände zugleich von einem Schadensfall betroffen, steht die dreifache Versicherungssumme zur Verfügung.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherungsschutz wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn Rechtsstreitigkeiten im inneren Zusammenhang mit der Verletzung von Fischerei- und Wasserrechten stehen und die Fischereiausübung beeinträchtigt wird – also aufgrund der fischereilichen Betätigung entsteht.

Im Einzelnen umfasst der Versicherungsschutz:

Schadenersatz-Rechtsschutz, d.h. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche.

Entschädigungs- und Schätzungsverfahren sowie Planfeststellungsverfahren nach den Fischerei- und Wassergesetzen und bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen vor Verwaltungsgerichten der BRD, Übernahme der Kosten bis 20.000 € pro Fall. Behördliche Vorschaltverfahren sind eingeschlossen. Der Verbandsjustiziar muss der Erfolgsaussichten prüfen und sein Votum abgeben.

Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen vor Verwaltungsgerichten der BRD soweit die Aufhebung oder der Erlass von hoheitlichen Maßnahmen bezweckt wird, die die Fischereiausübung beeinträchtigen und behördliche Vorschaltverfahren. Übernahme der Kosten bis 20.000 € pro Fall. Der Verbandsjustiziar muss der Erfolgsaussichten prüfen und sein Votum abgeben.

Verfahren gemäß BNatSchG (Bundes-Naturschutzgesetz). Übernahme der Kosten bis 20.000 € pro Fall.

Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts bei Bußgeldern über 300 €, Vorsatztaten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich für Vereine und alle nicht-gewerblichen Mitglieder: **Arbeits-Rechtsschutz- und Sozialgerichts-Rechtsschutz** und **Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Pachtverhältnissen**. Hierfür brauchen die Berufsfischer eine Firmen-Rechtsschutzversicherung s.o.

In allen Fällen trägt der Versicherer D.A.S. **auch außergerichtliche Anwalts- und Sachverständigenkosten bis 750 € pro Rechtsfall**.

Sie haben keinen Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN:

Hier einige Beispiele für Rechtsschutzfälle, die versichert sind und von Mitgliedern angefragt wurden:

Sind auch alle Tätigkeiten, die in fischereilichem Zusammenhang stehen *und* der Gemeinnützigkeit dienen rechtsschutzversichert – z.B. Aktionen vor Ort in Schulen. **Ja, denn solche Aktionen fallen unter die Vereinsrechtsschutzversicherung.**

Sind Einsprüche gegen den Bau von Wasserkraftwerken o.ä. versichert? Diese Fälle sind nicht automatisch versichert, sondern **nur, wenn die Versicherungsgesellschaft D.A.S nach Prüfung durch unseren Justiziar und ihre eigene Rechtsabteilung vom Erfolg der Klage ausgeht.**

Ist in der Rechtsschutzversicherung enthalten: „Die Verteidigung in Verfahren wegen fahrlässiger Verursachung eines Unfalls auf dem Fischereigelände“? **Ja, Strafrechtsschutz ist mitversichert.**

Sind Rechtstreitigkeiten zwischen Mitgliedern versichert? **Nein.**

BITTE UNBEDINGT BEACHTEN

Die Prüfung durch die D.A.S, ob Versicherungsschutz übernommen wird, kann mehrere Wochen dauern. **Also melden Sie einen Schadensfall so früh wie möglich.**

Schadensmeldungen bitte immer über den Bezirksfischereiverband, der muss die Mitgliedschaft bescheinigen, das kann der Landesfischereiverband nicht.